

Satzungüber die Erhebung von Gebühren für die von der Stadt veranstalteten Märkte, Kirmessen und sonstigen Volksfeste bzw. Jahrmärkte (Standgeldordnung) vom 17.12.1991

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Buchstabe g und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt III 7100-1) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 17.12.1991 folgende Satzung zur Änderung der Standgeldordnung für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel bei Wochenmärkten, Krammärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen beschlossen:

I

Standgebühr für Wochen-, Frühjahrs- und Martinsmarkt

§ 1 2, 3

Für die Errichtung eines Marktstandes auf dem Wochen-, Frühjahrs- oder Martinsmarkt in Bad Münstereifel wird eine Standgebühr erhoben. Die Höhe der Standgebühr beträgt für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront täglich

- a) für den Wochenmarkt 2,05 EURO
- b) für den Frühjahrs- oder Martinsmarkt 3,07 EURO

II

Standgebühren für Kirmessen und sonstige Volksfeste bzw. Jahrmärkte

§ 2, 3

- (1) Bei den Kirmessen und sonstigen Volksfesten bzw. Jahrmärkten wird für die Errichtung der nachstehend aufgeführten Einrichtungen eine Standgebühr erhoben, die

- a) nach der längsten Seite der Einrichtung je angefangenem lfd. m
- b) oder je angefangenem lfd. m Ø

wie folgt berechnet wird:

- | | |
|---|------------|
| 1. Große Rundfahrgeschäfte einschl. Kassenhaus | 17,90 EURO |
| 2. Kleine Rundfahr- und Kindergeschäfte einschl. Kassenhaus | 17,90 EURO |
| 3. Autoselbstfahrer, Go-Kart-Bahnen | 17,90 EURO |
| 4. Geisterbahnen, Veteranbahnen und sonstige Spezialbahnen | 12,78 EURO |
| 5. Schiff- und Überschlagschaukel | 10,74 EURO |
| 6. Schau- und Belustigungsgeschäfte | 8,69 EURO |
| 7. offene Arenen, Tierschau, Akrobaten u. ä. | 7,16 EURO |
| 8. Schießhallen und Pfeilwerfen | 10,74 EURO |

1.7

9. Verlosungshallen (Reihengeschäfte) u. Ausspielungen aller Art	14,32 EURO
10. Verlosungshallen (Pavillon u. a., Tischdrehräder, Blinker, Messer-, Ball-, Ringwerfen, Nagelschlag, Fadenziehen pp.)	10,74 EURO
11. Eis- und Imbißstände	21,48 EURO
12. Getränkestände	42,95 EURO
13. Sonstige Verkaufsstände (z. B. Zucker-, Obst-, Tabak-, Schmuck-, Textilwaren pp.)	8,69 EURO
14. Wanderverkauf (Bauchladen), Fotografen, Scherzbriefe, Luftballonverkauf u. ä. (pro Stand)	25,57 EURO
15. Automaten (Kraftmesser, Spiele usw.)	15,34 EURO

- (2) Außerhalb des Stadtkerns werden bei der Inanspruchnahme städt. Grundstücke der Stadt Bad Münstereifel 25 % von den in Abs. 1 festgesetzten Standgebühren erhoben. Der Stadtdirektor als örtliche Ordnungsbehörde kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühr für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 3 ³

Die Standgebühr auf Grundstücken der Stadt Bad Münstereifel beträgt:

a) für Zirkusveranstaltungen täglich je m ² benutzte Zeltfläche	0,05 EURO
b) für Eisrevuen u.a. Veranstaltungen täglich je m ² benutzte Zeltfläche	0,10 EURO
c) für Zeltwirtschaften bis zu vier aufeinanderfolgenden Tagen je m ² benutzte Zeltfläche	0,36 EURO
für jeden weiteren Tag je m ² Zeltfläche	0,10 EURO

§ 3a ^{*4}

Umsatzsteuer

1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).

2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

§ 4¹
Benutzung von Einweggeschirr

Für Stände im Sinne der §§ 1, 2, 3 dieser Satzung, die Speisen und Getränke in ihrem Warenangebot führen und zu deren Ausgabe Einweggeschirr benutzen, erhöht sich die jeweilige Standgebühr um 20 %.

III
Gemeinsame Vorschriften

§ 5¹
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Standgebühr ist derjenige verpflichtet, der die in den §§ 1 - 3 genannten Einrichtungen erstellen will oder in seinem Namen oder Auftrage in Anspruch nehmen läßt.

§ 6¹
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Platzzusage durch die örtliche Ordnungsbehörde oder der Zuweisung des Standplatzes durch die Marktordner.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht in den in §§ 1 - 3 genannten Fällen keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung.
- (3) Das Benutzungsrecht kann nach Zahlung der Gebühren nicht auf einen Dritten übertragen werden.

§ 7¹
Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren sind in der Regel jeweils vor Beginn des Marktes (§ 1) oder der Veranstaltung (§§ 2 und 3) an die Stadtkasse Bad Münstereifel oder an den durch besondere Anordnung des Stadtdirektors befugten und sich auszuweisenden Beamten oder Angestellten der Stadt Bad Münstereifel (Marktordner) zu zahlen.
- (2) Die über die gezahlte Marktgebühr ausgestellte Empfangsbescheinigung hat der Standinhaber während der Markt- bzw. Veranstaltungszeit den Marktordnern jederzeit auf Verlangen sofort vorzuweisen, anderenfalls gilt die Gebühr als noch nicht entrichtet. Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.
- (3) Der Benutzer kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Bad Münstereifel aufrechnen.

§ 8¹
Kaution

Bei der Benutzung nach §§ 2 und 3 dieser Satzung kann zur Beseitigung von Schäden auf öffentlichen Straßen und Plätze von dem Benutzer eine Kaution in angemessener Höhe gefordert werden.

§ 9¹
Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 10¹

Diese Standgeldordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*
Gleichzeitig tritt die Standgeldordnung für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel bei Wochenmärkten, Krammärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen vom 26. Juni 1976 außer Kraft.

In Kraft getreten am 11.01.1992.

1.7

- 1 §§ 4 - 10 geändert durch die 1. Satzung vom 29.03.1995 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die von der Stadt veranstalteten Märkte, Kirmessen und sonstigen Volksfeste bzw. Jahrmärkte (Standgeldordnung) vom 17.12.1991; in Kraft getreten am 1. April 1995.
- 2 § 1 geändert durch die 2. Satzung vom 07.02.1996 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die von der Stadt veranstalteten Märkte, Kirmessen und sonstigen Volksfeste bzw. Jahrmärkte (Standgeldordnung) vom 17.12.1991; in Kraft getreten am 10.02.1996
- 3 §§ 1 – 3 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- 4 § 3a hinzugefügt durch Artikel 9 der Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 30.09.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025